

Beitragsordnung

der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Scheidter Straße 124, 66123 Saarbrücken,
im Folgenden auch „PKS“ genannt,

beschlossen von der Vertreterversammlung am 04.10.2010
genehmigt vom Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz am 12.10.2010

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die PKS erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Die Beiträge sind Pflichtabgaben. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der PKS.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 2 Beitragsjahr

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beitragsklassen und Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einstufung in eine der vier Beitragsklassen.
- (2) Der nach Beitragsklasse I oder II zu zahlende Beitrag ist der Regelbeitrag. Eine Einstufung in eine der Beitragsklassen III oder IV setzt einen Antrag des Mitglieds voraus.
- (3) Den (Regel-)Beitrag gemäß Beitragsklasse I zahlen die Mitglieder, die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 18 EStG) erzielen. Den (Regel-)Beitrag gemäß Beitragsklasse II zahlen die Mitglieder, die Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 19 EStG), jedoch keine Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit erzielen (§ 18 EStG). Mitglieder, die sowohl Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 18 EStG) als auch Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 19 EStG) erzielen, zahlen – unabhängig vom Verhältnis der Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 18 EStG) zu denen aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 19 EStG) - den Beitrag gemäß Beitragsklasse I.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 4 Einstufung in Beitragsklasse III

- (1) Die Einstufung in Beitragsklasse III erfolgt, wenn das Mitglied aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 18 EStG) und/oder nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 19 EStG) Einkünfte erzielt hat, deren gesamte Höhe im vorvergangenen Jahr weniger als die im vorvergangenen Jahr geltende Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen hat. Dem Antrag ist der Steuerbescheid oder eine Bescheinigung des/der Steuerberaters/Steuerberaterin beizufügen.
- (2) Die Einstufung in Beitragsklasse III erfolgt, wenn das Mitglied seine psychotherapeutische Tätigkeit aufgrund Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Krankheit voraussichtlich für mehr als sechs

Monate unterbrechen und keinerlei Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 18 EStG) und/oder aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Arbeit (§ 19 EStG) erzielen wird. Der Antrag ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu stellen. Dem Mitglied wird die Differenz zu einem bereits gezahlten höheren Beitrag erstattet. Die Vorschrift über den Erlass des Beitrags aus Gründen einer unbilligen Härte gemäß § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Sollte im Laufe eines Kalenderjahres der Grund für die Einstufung in Beitragsklasse III entfallen, ist dies der PKS innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Die Einstufung in Beitragsklasse III erfolgt, wenn das Mitglied im Beitragsjahr nicht nur Pflichtmitglied der PKS, sondern auch Pflichtmitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer ist (Wechsel von einer anderen Psychotherapeutenkammer in die PKS oder von der PKS in eine andere Psychotherapeutenkammer, Doppelmitgliedschaft). Der Antrag auf Einstufung in Beitragsklasse III ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 4 zu Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der PKS bzw. der anderen Psychotherapeutenkammer zu stellen. Dem Mitglied wird die Differenz zu einem bereits gezahlten höheren Beitrag erstattet.

§ 5 Einstufung in Beitragsklasse IV

(1) Die Einstufung in Beitragsklasse IV erfolgt, wenn das Mitglied freiwilliges Mitglied der PKS ist.

(2) Sofern das Mitglied im Lauf eines Kalenderjahres Pflichtmitglied wird, ist eine Einstufung in eine Beitragsklasse I, II oder III vorzunehmen; ein bereits entrichteter Beitrag wird auf den nach diesen Beitragsklassen zu zahlenden Beitrag angerechnet.

§ 6 Antragstellung zur Einstufung in Beitragsklasse III oder IV

(1) Die Einstufung in Beitragsklasse III oder IV setzt einen Antrag des Mitglieds voraus. Der Antrag ist - vorbehaltlich anderweitiger Regelung - innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Höhe des Regelbeitrags und der Höhe der Beiträge gemäß den Beitragsklassen III und IV im „Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes“, das als öffentliche Zahlungsaufforderung gilt, schriftlich zu stellen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG). Sofern die freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft erst nach Beginn des Kalenderjahres begründet wird, ist der Antrag zu Beginn der freiwilligen oder Pflichtmitgliedschaft zu stellen.

(2) Der Antrag gilt nur für das betreffende Beitragsjahr.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der PKS durch Bescheid. Die Entscheidung gilt nur für das betreffende Beitragsjahr.

§ 7 Öffentliche Zahlungsaufforderung und Bescheid

(1) Die durch Beschluss der Vertreterversammlung jährlich festzulegende Höhe des Regelbeitrags wird zu Beginn eines Kalenderjahrs im „Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.

(2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(3) Die PKS erlässt einen Bescheid, wenn der Beitrag nicht innerhalb dieser Frist gezahlt wird, das Mitglied den Erlass eines Bescheids verlangt, das Mitglied – innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt - eine Einstufung in Beitragsklasse III oder IV

beantragt oder die freiwillige bzw. die Pflichtmitgliedschaft erst nach Beginn des Kalenderjahres begründet wird.

(4) Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gilt § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) entsprechend.

(5) Die Vollstreckung einer Forderung auf Zahlung des Beitrags richtet sich nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG).

§ 8 Stundung, Erlass aus Gründen einer unbilligen Härte und Niederschlagung

(1) Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Zahlung des Beitrags ganz oder zum Teil gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Zahlung des Beitrags ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Der Anspruch auf Zahlung kann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand durch Widerspruchsbescheid, nachdem dieser zuvor den Haushalts- und Finanzausschuss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes erheben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 16.3.2003, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8.3.2004, 22.11.2004, 17.10.2005, 16.10.2006 und 05.10.2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 05.10.2010



gez.

Bernhard Morsch
Präsident PKS

Nicht rechtsverbindliche – Erläuterungen zur vorstehenden Beitragsordnung

Zu §§ 1, 2:

Ein zeitanteiliger (pro rata temporis) Beitrag ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei einem Beginn der Mitgliedschaft gegen Ende des Kalenderjahres der Beitrag in voller Höhe zu zahlen ist. In vielen Fällen (Wechsel von einer anderen Psychotherapeutenkammer in die PKS oder von der PKS in eine andere Psychotherapeutenkammer, Doppelmitgliedschaft, Berufsbeginn als Psychotherapeut) kommt die Einstufung in die Beitragsklasse III in Betracht, weil die Frist zur Antragstellung erst mit Beginn der Mitgliedschaft in der PKS zu laufen beginnt.

zu §§ 3 und 4:

Die Begriffe „selbständige Arbeit“ und „nichtselbständige Arbeit“ sind im Einkommensteuergesetz (EStG) definiert; das Einkommensteuergesetz verwendet die Begriffe „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“, § 18 EStG, (und als deren Unterfall: „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“, § 19 EStG, wozu „Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst“ gehören. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit sind im Steuerbescheid angegeben.

Auf eine Definition des Begriffs „psychotherapeutische Tätigkeit“ oder „psychotherapeutische Arbeit“ wird in der Beitragsordnung verzichtet. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat im Urteil vom 23.8.2006 – 1 R 19/06 – Folgendes ausgeführt:

„All diejenigen Psychologischen Psychotherapeuten üben ihren Beruf im Sinne des § 2 Abs. 1 SHKG aus, die durch die Erfüllung der der Kammer zugewiesenen Aufgaben einen Vorteil haben [...]. Vorteile aus dieser umfassenden Aufgabenerfüllung werden damit bei einer gebotenen typisierenden Betrachtungsweise all denjenigen Psychologischen Psychotherapeuten zuteil, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die sie bei ihrer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erworben haben, einsetzen oder mitverwenden. Dies gilt auch dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit mit anderen Berufen verwandt ist. Ausgenommen sind demgegenüber nur diejenigen, die entweder den die Kammerzugehörigkeit vermittelnden Beruf überhaupt nicht oder die einen fremden, mit ihrer Ausbildung und Qualifikation nicht zusammenhängenden Beruf ausüben [...] Daraus folgt aber nichts anderes, als dass der saarländische Gesetzgeber beamtete Psychologische Psychotherapeuten, die im Saarland ihren Beruf ausüben, grundsätzlich zu den Pflichtmitgliedern zählt, ohne dass es darauf ankommt, ob diese im Verständnis des § 1 Abs. 3 PsychThG heilkundlich tätig sind. Denn es liegt auf der Hand, dass in der öffentlichen Verwaltung im Beamtenstatus beschäftigte Psychologische Psychotherapeuten jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle nicht klinisch-diagnostisch/kurativ, mithin nicht heilkundlich tätig sind, sondern im Wesentlichen mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben betraut sein dürften, zu denen in Abgrenzung zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit auch der Fortbildungsbereich mit Lehrbefugnissen zu rechnen ist.“

Den (Regel-)Beitrag gemäß Beitragsklasse I zahlen die Mitglieder, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und gegebenenfalls daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen. Den (Regel-) Beitrag gemäß Beitragsklasse II zahlen die Mitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen. Dies bedeutet für ein „angestelltes“ (nichtselbständig tätiges) Mitglied, dass die Übernahme einer auch nur geringfügigen selbständigen Tätigkeit mit entsprechenden Einkünften aus dieser (selbständigen) Tätigkeit (z. B. Honorar aus Referententätigkeit) zur Einstufung gemäß Beitragsklasse I führt.

zu § 4 Abs. 1:

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV wird durch Rechtsverordnung jedes Jahr festgelegt. Sie beträgt für das Jahr 2009: 30.240 € und für das Jahr 2010: 30.660 €.

zu § 4 Abs. 2:

Für bestimmte Fälle wird die Möglichkeit geschaffen, eine Einstufung in die Beitragsklasse III vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen noch nicht im vorvergangenen Jahr vorlagen und/oder bei der Antragstellung zu Jahresbeginn berücksichtigt werden konnten. Daneben besteht die Möglichkeit, den Beitrag gemäß § 8 Abs. 2 zu erlassen, wenn im einzelnen Fall eine unbillige Härte vorliegt.

Zu 4 Abs. 3:

Für den Fall des Wechsels von einer anderen Psychotherapeutenkammer in die PKS bzw. von der PKS in eine andere Psychotherapeutenkammer wird die Möglichkeit der Einstufung in Beitragsklasse III geschaffen. Gleiches gilt im Fall der Doppelmitgliedschaft.

Zu § 5:

Diese Regelung kommt bei freiwilligen Mitgliedern, also bei

1. PiA (siehe § 2 Abs. 1 a SHKG),
2. bei denjenigen, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen (siehe § 2 Abs. 1 der Satzung der PKS), oder bei
3. denen, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der PKS),

in Betracht. Für bislang angestellte Psychotherapeuten, die jetzt in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind, ist zu prüfen, ob eine freiwillige Mitgliedschaft und damit eine Einstufung in Beitragsklasse IV in Betracht kommt; sofern dies nicht erfolgt, ist eine Einstufung in Beitragsklasse I, II oder III vorzunehmen.

Zu § 6 Abs. 1:

Nur aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrags kommt eine Einstufung in die Beitragsklassen III oder IV in Betracht. Im Fall einer Fristversäumnis kann unter den Voraussetzungen des § 32 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Diese Vorschrift lautet auszugsweise wie folgt:

„War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren [...]. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.“

Zu § 7 Abs. 3:

Der Erlass eines (Beitrags-)Bescheids ist erforderlich, wenn

1. das Mitglied zwar keinen Antrag stellt, aber auch nicht innerhalb der Monatsfrist den Regelbeitrag zahlt (Bescheid ist der Vollstreckungstitel),
2. das Mitglied trotz Zahlung den Erlass eines Bescheids beantragt (eine entsprechende Regelung enthält das Saarländische Gebührengesetz)
3. eine Einstufung in eine der Beitragsklassen III oder IV – sei es innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2, sei es zu einem späteren Zeitpunkt - beantragt worden ist (durch den Bescheid wird Rechtssicherheit geschaffen), oder
4. die Mitgliedschaft und daraus resultierend die Beitragspflicht erst nach Beginn des Kalenderjahres begründet wird (öffentliche Zahlungsaufforderung hat Mitglied nicht erreicht) bzw. die freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2 zu einer Pflichtmitgliedschaft wird.

Zu § 8:

Die Regelung orientiert sich hinsichtlich der Stundung an § 222 AO, hinsichtlich dem Erlass an § 227 Abgabenordnung (AO) und hinsichtlich der Niederschlagung an § 261 AO. Die „unbillige Härte“, die zum Erlass bedingt, unterscheidet sich von der „erheblichen Härte“, die zur Stundung berechtigt vor allem durch ihren Grad. Im Zweifelsfall ist die Rechtsprechung zur Abgabenordnung und zu den Gebührengesetzen heranzuziehen.

